



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
Raumordnung

Burgstraße 1 • 31224 Peine

e-mail: bauen@landkreis-peine.de

de-mail: bauen@landkreis-peine.de-mail.de

internet: www.landkreis-peine.de

Landkreis Peine • Postfach 1360 • 31203 Peine

Stadt Peine
Kantstr. 5
31224 Peine

Öffnungszeiten: Mo. 08.30 – 12.00 Uhr,
Di. 08:30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr,
Do. 08.30 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr,
Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Herrn Brinsa

Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin oder Ihren
Ansprechpartner persönlich in der
Werner-Nordmeyer-Str. 19A, 31226 Peine,
Kreishaus II, 2. OG in Zimmer 6221
☎ **05171 / 401 6221**
Fax **05171 / 401 7716**
Email: t.brinsa@landkreis-peine.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

26/PEI/02514/2020/500

22.12.2020

Bebauungsplan Nr. 24 'Kötherkamp', 3. Änderung -Vöhrum-, Stadt Peine hier: § 4 Abs. 1 BauGB, Verfahren gem. § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe:

Ver- und Entsorgung

Die Abfallbehälter, der Grob- und Sperrmüll sowie Wertstoffe sind dort an der Herrenfeldstraße bereitzustellen, wo die Abfallsammelfahrzeuge gefahrlos an- und abfahren können.

Die Bereitstellung der Abfälle und Wertstoffe durch die Anlieger hat so zu erfolgen, dass weder Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden. Ggf. sind die Abfallbehälter nach der Abfallentleerung durch die Anlieger wieder auf die Grundstücke zurückzubringen.

Fachdienst Straßenverkehr:

Es bestehen keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz:

1. Die erforderlichen Feuerwehrezufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 4 NBauO und §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind sicherzustellen.
2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³ /Std. und ist für einen Zeitraum von zwei Stunden zu gewährleisten.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine: IBAN: DE85 2595 0130 0075 0002 40, BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg: IBAN: DE23 2699 1066 7420 0480 00, BIC: GENODEF1WOB
Gläubiger-ID: DE41ZZZ00000209721

Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 150 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.

3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mind. 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 – 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1:3 betragen.
4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mind. 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.
5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde:

1. Hinweis auf Altlasten

Das Plangebiet reicht im nordwestlichen Teil in eine Altablagerung hinein. Es handelt sich die Altablagerung 131, deren Verfüllung in diesem Bereich ausstreicht.

Das in der „Begründung“ zum vorliegenden B-Plan-Verfahren erwähnte Gutachten zur Altlastensituation (Kap. 7) ist der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

2. Allgemeiner Hinweis

Bauarbeiten sind gutachterlich zu begleiten. Sollten bei Eingriffen in den Boden ungewöhnliche Bodenverhältnisse angetroffen werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde bitte umgehend zu benachrichtigen.

Das Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde ist zu beachten.

3. Untere Bodenschutzbehörde

Das Gelände ist aufgrund der angrenzenden Altlastensituation auf die Eignung für die beabsichtigte Nutzung (Kita) nach BBodSchV zu untersuchen.

Die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 (1) BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach §7 BBodSchG sind zu beachten.

Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.

4. Untere Abfallbehörde

Abfälle sind zu trennen und entsprechend zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die fachgerechte Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen.

5. Untere Immissionsschutzbehörde

Der Immissionsschutz ist zu betrachten. Sollte auf ein schalltechnisches Gutachten verzichtet werden können, so ist das zu begründen.

Sonstiges

Grundsätzlich, bei nachgewiesener Eignung der Bodenqualität für die beabsichtigte Nutzung, und unter Vorbehalt des ausstehenden Gutachtens zur Altlastensituation, widerspricht das Vorhaben nicht den Belangen der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde.

Untere Wasserbehörde:

Seitens der UWB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden.

1.1 Nebenbestimmungen

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser darf nicht versickert werden. Vielmehr muss das Niederschlagswasser in das angrenzende Regenrückhaltebecken eingeleitet werden.

Untere Naturschutzbehörde:

Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.
Der Geltungsbereich umfasst einen Gehölzbestand, der auf Brutvogelvorkommen hin zu untersuchen ist. Die Kartierungsergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Beschluss des Bebauungsplans vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Brinsa
Dipl.-Ing. (FH)

Datenschutzhinweis: Informationen zum Datenschutz für den Fachdienst Bauordnung | Raumordnung finden Sie unter: www.landkreis-peine.de/Ordnung-Umwelt/Bau-und-Raumordnung